

Zu TOP 3 der Gemeindevertreterversammlung am 03.11.2022

Prüfung des Jahresabschlusses 2013 durch die Revision

Sachverhalt:

Der Gemeindevorstand hat den Jahresabschluss 2013 aufgestellt. Die Revision des Landkreises Kassel hat den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Ahnatal zwischenzeitlich geprüft und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfbericht ist als Anlage beigefügt.

Die Einschränkung des Bestätigungsvermerkes wurde auf Seite 15 unter Ziff. 5.1.3 begründet und ist nachvollziehbar. Hier gab es eine Differenz zwischen Saldenbestätigungen der Kreditinstitute im Bankguthaben zum Ausweis im Jahresabschluss. Diese Differenz hat 2 Ursachen:

Zum Einen bestehen bei den Girokonten Kasseler Sparkasse 2081467, bei der Postbank sowie bei der Raiffeisenbank Differenzen, die mit den Wertstellungsdaten zu begründen sind. Hier wurden Kontoauszugsbuchungen erst nach dem Jahreswechsel gebucht und nicht das korrekte Wertstellungsdatum angegeben. Dadurch wurde in der Bilanz ein höheres Saldo ausgewiesen (3.599,79 EUR bei einer Bilanzsumme von 32.657.000 EUR).

Weiterhin wurde das Konto 2108337 bei der Kasseler Sparkasse mit einem Saldo von 13.394,48 EUR nicht im Jahresabschluss berücksichtigt. Hierbei handelte es sich um ein Konto, welches im Jahr 1999 für die Postagentur eröffnet wurde. Es wurde auch nie in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt. Auch in den vorhergehenden Saldenbestätigungen der Banken tauchte das Konto nicht auf. Als dies im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2013 in 2017 entdeckt wurde, wurde dieses aufgelöst und ordnungsgemäß auf das Hauptgirokonto überwiesen.

Nach Abschluss der Prüfung durch die Revision legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss gem. § 113 HGO nebst dem Schlussbericht der Revision der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Abschlussbericht der Revision erhält keine Feststellungen, Beanstandungen oder Prüfungshinweise, die besondere Beschlüsse der Gemeindevertretung erforderlich machen.

Die Gemeindevertretung beschließt über den von der Revision geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands für das Haushaltsjahr (vgl. § 114 HGO).

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 22.09.2022 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 zur Kenntnis und erteilt dem Gemeindevorstand gemäß § 114 HGO Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

Stephan Hänes
Bürgermeister